

EU-Kommission will neue Gentechnik-Pflanzen durch die Hintertür deregulieren

AbL-Analyse der brisanten Deregulierungs-Pläne der EU-Kommission

Einführung

Zum ersten Mal hat die EU-Kommission detaillierter ihre Szenarien zur Deregulierung bestimmter neuer Gentechnik-Verfahren dargestellt. Allerdings hat sie dies nicht der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sondern hat lediglich einige ausgewählte „Stakeholder“ und die Mitgliedstaaten für eine gezielte Konsultation angeschrieben. Laut dem zuständigen Umfrageinstitut Technopolis handelte es sich dabei lediglich um 400 Organisationen EU-weit. Nur diesen wurden in dem mehr als 50-seitigen Fragebogen¹ die Szenarien vorgestellt².

Den Teilnehmer:innen der parallel verlaufenden zweiten öffentlichen Konsultation³, die am 22. Juli 2022 endete, waren diese detaillierten Szenarien nicht bekannt gemacht worden – obwohl auch sie einschätzen sollten, welche Folgen der geplante EU-Prozess haben könnte. Dies ist ein grober Mangel an Transparenz. In unseren Augen ist es ein Verstoß gegen die Auflagen der „besseren Rechtsetzung“⁴, denen sich die EU verschrieben hat. Szenarien sind üblicherweise Grundlage für die Folgenabschätzung für einen geplanten Gesetzgebungsprozess. Aber weder bei der vorläufigen Folgenabschätzung⁵, die die EU-Kommission im September 2021 veröffentlicht hat, noch in ihren beiden öffentlichen Konsultationen⁶, wurden die Szenarien benannt. Es gab lediglich sehr grobe und vage Aussagen. Die sogenannten politischen Optionen vorzulegen ist aber notwendig, um die Betroffenen – sowohl die Bürger:innen, Unternehmen und Interessenträger in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Nur so haben sie die Möglichkeit, die Folgen der geplanten Gesetzesänderung zu bewerten. Liegen diese Informationen nicht vor, ist das kaum oder nur sehr grob möglich. Das Vorgehen ist besonders brisant, weil davon auszugehen ist, dass die EU-Kommission diese Szenarien schon länger ausgearbeitet hat, schließlich hat Technopolis den Fragebogen für die „gezielte Befragung“ auf Grundlage der Szenarien erarbeitet und die Einladung an einige Stakeholder Ende Juni verschickt. Die AbL und andere Organisationen kritisieren das Vorgehen und die Intransparenz der EU-Kommission stark, weil die geplante Deregulierung ein Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip und ein Paradigmenwechsel für die Sicherheit unserer Lebensmittelerzeugung und für unsere Wahlfreiheit ist. Deshalb muss die EU-Kommission diese Szenarien sofort veröffentlichen und den Konsultationsprozess noch einmal mit der nötigen Transparenz starten.

¹ Fragebogen der „gezielten Konsultation“, den GM-Watch veröffentlicht hat (Englisch). Darin werden die Deregulierungs-Szenarien dargestellt (<https://gmwatch.org/files/Legislation-survey-on-New-Genomic-Techniques.pdf>)

² Die Szenarien der EU-Kommission aus dem Fragebogen (Deutsch) (https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Gentechnikfrei/Szenarien_der_EU-Kommission_aus_dem_FB_der_gezielten_Konsultation_pdf.pdf)

³ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13119-Legislation-for-plants-produced-by-certain-new-genomic-techniques/public-consultation_de

⁴ https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation-why-and-how_de

⁵ <file:///D:/Daten%20AV/Downloads/090166e5e26e6958.pdf>

⁶ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13119-Rechtsvorschriften-fur-Pflanzen-die-mithilfe-bestimmter-neuer-genomischer-Verfahren-gewonnen-werden_de

Welche Szenarien erwägt die EU-Kommission & was würde das bedeuten?

Offiziell hat die EU-Kommission bisher immer betont, dass sie nicht plant, die neuen Gentechnik (NGT)-Pflanzen zu deregulieren, sondern sie plane eine dem Risiko „angepasste Regulierung“. Was das genau heißt, war bisher unklar. Gleichzeitig plant sie „nachhaltige“ NGT-Pflanzen einfacher zuzulassen, die Kriterien der Nachhaltigkeit sind aber bisher völlig vage und lassen daher keine Bewertung zu.

Nun hat die EU-Kommission das erste Mal detaillierte politische Szenarien formuliert.⁷ Die Kommission unterscheidet drei Bereiche: A) Risikobewertung und Nachweis, B) Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit, C) Nachhaltigkeitsvorschriften und Zulassung. Die Szenarien A, B und C sind jeweils noch unterteilt in Unterszenarien A1 und A2 usw. Das Szenario 0 ist jeweils der Ausgangszustand, also der jetzige Gentechnikrechtsrahmen und in den Tabellen als Referenz zu verstehen.

Die AbL hat die Szenarien der Kommission aus bäuerlicher Perspektive analysiert und bewertet. Dafür haben wir die wichtigsten Punkte der Szenarien herausgegriffen. Die im Folgenden dargestellten Tabellen (A-C) sind eine Kurzfassung der Szenarien der Kommission. Ausführlich sind die Szenarien der Kommission und weitere Erläuterungen unter dem Link in der Fußnote zu finden.⁸ Im Anschluss daran werden die einzelnen Szenarien näher beschrieben unter Berücksichtigung der Erläuterungen der EU-Kommission. Danach erfolgt jeweils die AbL-Bewertung, ein Fazit und zum Schluss unsere Forderungen. Die AbL setzt sich dafür ein, dass es auch für die neue Gentechnik bei Szenario 0, also der bisherigen Regulierung, bleibt.

A) Risikobewertung und Nachweis

Szenario	Risikobewertung	Nachweis
O: Der heutige Rechtsrahmen gilt unverändert	Risikobewertung gemäß den aktuellen Anforderungen des Gentechnikrechts	Nachweis erforderlich mit Abgrenzung zum herkömmlichen Produkt ⁹
A1: Zulassung mit „verhältnismäßiger“ Risikobewertung und angepassten Anforderungen an die Nachweismethode	Proportional zum „Risikoprofil“ des NGT-Produkts	Nachweisverfahren erforderlich (aber keine Unterscheidung zwischen NGT-Produkt und konventionellem Produkt, wenn technisch nicht möglich)
A2: Voranmeldung von Produkten, die auch auf natürlichem Wege oder durch konventionelle Züchtung gewonnen werden	Risikobewertung nicht erforderlich, wenn das NGT-Produkt auch auf natürlichem Wege oder durch konventionelle Züchtung gewonnen werden kann	Nachweisverfahren nicht erforderlich, wenn das NGT-Produkt auch auf natürlichem Wege oder durch konventionelle Züchtung gewonnen werden kann

Tabelle A: Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Szenarien der EU-Kommission¹⁰

Erläuterungen zur Tabelle:

- Szenario A1 geht davon aus, dass es je nach „Risikoprofil“ eines NGT-Produktes eine „angemessene Risikobewertung“ und ein Nachweisverfahren vorgelegt werden sollen. Letzteres müsse aber die verwendete Methode nicht unterscheiden können, sofern dies technisch nicht möglich sei. Wie das Risikoprofil ermittelt werden soll, bleibt unklar.

⁷ https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Gentechnikfrei/Szenarien_der_EU-Kommission_aus_dem_FB_der_gezielten_Konsultation_pdf.pdf

⁸ https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Gentechnikfrei/Szenarien_der_EU-Kommission_aus_dem_FB_der_gezielten_Konsultation_pdf.pdf

⁹ Diese Anforderung ist keine Anforderung des Gentechnikrechts, insoweit besteht auch hier eine Abweichung von den bestehenden Regulierungen RL 2001/18 EG, der Verordnungen und dem deutschen Gentechnikrecht

¹⁰ https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Gentechnikfrei/Szenarien_der_EU-Kommission_aus_dem_FB_der_gezielten_Konsultation_pdf.pdf

- Mögliche Kriterien zur Anpassung der Risikobewertung werden in den Erläuterungen genannt: „die Neuartigkeit der genetischen Veränderung“ oder „des Merkmals“, die verwendete Technik und das „Ausmaß der genetischen Veränderung“, sowie ob im Endprodukt genetisches Material vorhanden ist, das außerhalb des Organismus hergestellt wurde. Weitere Kriterien sind, ob die Pflanze neue Proteine bildet, bisher gebildete Proteine wegfallen oder sich die Pflanze phänotypisch verändere.
- Solche Kriterien sowie „allgemeinen Grundsätze für die Risikobewertung“ sollen in der Verordnung selbst festgelegt werden, die „spezifischen Datenanforderungen“ für die verschiedenen Risikostufen hingegen in EFSA-Leitlinien (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit).
- In Szenario A2 erwägt die Kommission, dass NGT-Pflanzen, die „auch auf natürlichem Wege oder durch konventionelle Züchtung gewonnen werden könnten“, von jeglicher Risikobewertung und dem Vorlegen eines Nachweisverfahrens ausgenommen werden soll.
- In einer „Voranmeldung“ soll von der EFSA anhand von Kriterien überprüft werden, ob die Produkte „auch auf natürlichem Wege oder durch konventionelle Züchtung gewonnen werden könnten“. Trifft dies zu, sollen diese NGT-Pflanzen von den Gentechnik-Regelungen freigestellt werden.
- Vorgeschlagen werden acht Kriterien, die kumulativ erfüllt werden sollen: Darunter steht, dass die „Veränderung kürzer als eine definierte Größe ist“, dass die Veränderungen „in anderen Pflanzen derselben Art oder kreuzbaren Art vorhanden ist“ und sich die „Expression eines bestehenden Gens über die natürliche Variation hinaus“ nicht verändert (...).

AbL-Bewertung:

- ➔ „Risikoprofil“ ist kein definierter Begriff, hier geht die Kommission davon aus, dass NGT-Pflanzen, die „auch auf natürlichem Wege oder durch konventionelle Züchtung gewonnen werden könnten“, das gleiche „Risikoprofil“ hätten, wie konventionelle Züchtungen (s. auch Bericht der EU-Kommission¹¹). Deshalb müssten sie nach Meinung der Kommission nicht nach Gentechnikrecht reguliert werden.
- ➔ Diese Einschätzung ist unabhängig von der Begriffsunschärfe wissenschaftlich umstritten. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) geht davon aus, dass das Risikopotenzial von NGT-Pflanzen mindestens dem Risikopotenzial von alten Gentechnik-Pflanzen entspricht oder sogar größer ist.¹² In gleicher Weise hatte auch der EuGH geurteilt.¹³ Dieses gilt es zu stärken.
- ➔ Bei den Kriterien geht es u.a. um Neuartigkeit oder Ausmaß der Veränderung – nicht aber um die tatsächliche Prüfung von on- und off-target-Effekten. Bekannt ist bspw., dass auch kleine Veränderungen wie Punktmutationen im Genom große Wirkung haben können.¹⁴
- ➔ Es ist wissenschaftlich nicht nachgewiesen, dass Produkte, die (angeblich) auch „auf natürlichem Wege oder durch konventionelle Züchtung gewonnen werden könnten“, das gleiche Risiko aufweisen. Dagegen spricht: 1. Der Eingriff / das Verfahren (Gentechnik) unterscheidet sich von spontaner Mutation oder konventionellen Züchtungsverfahren (Kreuzung und Selektion erwünschter Eigenschaften). 2. Es werden andere Veränderungen auf anderen Ebenen des Genoms und der Pflanzen vorgenommen, mit anderen spezifischen Risiken. Die verfahrensbedingten Risiken der Gentechnik-Verfahren müssen geprüft werden!
- ➔ Die vorgeschlagenen Regelung wäre eine Abkehr von der prozessorientierten Regulierung, nach der alle Produkte zu prüfen sind, bei der Gentechnik eingesetzt wird. Denn der Prozess der gentechnischen Veränderung birgt Risiken, bspw. wenn für das Einbringen der Gen-Schere CRISPR/Cas alte Gentechnikverfahren verwendet werden. Eine Verschiebung hin zu einer bloßen Betrachtung des

¹¹ European Commission Staff Working Document "Study on the status of the new genomic techniques under Union law and in light of the Court of Justice Ruling in Case C528/ 16", SWD(2021) 92 final (https://ec.europa.eu/food/plants/genetically-modified-organisms/new-techniques-biotechnology/ec-study-new-genomic-techniques_en).

¹² BfN-Positionspapier zu Neuen Gentechniken und ihrer Regulierung (15.10.2021); (<https://www.bfn.de/aktuelle-meldungen/bfn-positionspapier-zu-neuen-gentechniken-und-ihrer-regulierung>)

¹³ <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-07/cp180111de.pdf>

¹⁴ S. Positionspapier BfN.

Endproduktes (sog. Produktorientierung) greift zu kurz, da sie nur die gewünschten Eigenschaften betrachtet, nicht aber die prozessbedingten on- und off-target-Effekte.

- Die Kriterien: Anzahl der veränderten Basenpaare, Merkmal könnten auch anders erzeugt werden etc., geben keine Auskunft über das Risiko durch den Verfahrensprozess. Solche Pflanzen von einer Regulierung auszunehmen, widerspricht dem EU-Vorsorgeprinzip.
- Eine „Voranmeldung“ und Abwägung, ob ein Produkt zu regulieren ist, geht in Richtung der amerikanischen Gentechnikregulierung. Ein solches Prinzip soll aktuell auch in England eingeführt werden. Das angedachte Verfahren wird nicht näher beschrieben; zu befürchten ist, dass sicherheitsrelevante Daten erst dann eingereicht werden müssen, wenn das Produkt als „zu regulieren“ eingestuft wird, also nicht bei der Voranmeldung vorgelegt werden müssen. Da es sich um Risikoprodukte handelt, ist das nicht angemessen.

Fazit: Beide Szenarien (A1 und A2) sind abzulehnen, weil so die Risikoprüfung und -bewertung für bestimmte neue Gentechnik-Verfahren abgeschafft würde. Es ist eine Abkehr vom prozessorientierten Prüfverfahren und vom Vorsorgeprinzip. Szenario A2 (in dem kein Nachweisverfahren vorgelegt werden muss) würde eine Rückverfolgbarkeit von neuen Gentechnik-Pflanzen unmöglich machen. Damit würde eine gentechnikfreie Erzeugung unmöglich, die Kennzeichnungspflicht und die Haftung abgeschafft.

B) Anforderungen an Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Vorabkommentar der Abl: Die Szenarien B und C beschäftigen sich v.a. mit der Einführung eines Nachhaltigkeitssiegels. Das wäre eine Erweiterung und Verquickung der Regulierung von Risikopflanzen mit einem bisher noch nicht bestehenden Rechtsregime zu einer Nachhaltigkeitsbewertung. Daran will die Kommission nun Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung knüpfen. Die Abl ist für eine klare Trennung der beiden Gebiete, da eine Nachhaltigkeitsprüfung eine Risikoprüfung und andere Anforderungen an die Zulassung von Gentechnik-Pflanzen nicht ersetzen darf.

Szenario	GVO-Kennzeichnung	Rückverfolgbarkeit
O: Der heutige Rechtsrahmen gilt unverändert	Kennzeichnung als GVO ist immer erforderlich	Rückverfolgbarkeit der GVO ist immer erforderlich
B1: Zusätzliches Nachhaltigkeitssiegel	GVO-Kennzeichnung bleibt plus mögliche zusätzliche Kennzeichnung von Nachhaltigkeitsangaben (entsprechend des eingeführtem Merkmal)	Rückverfolgbarkeit GVO mit zusätzlicher Rückverfolgbarkeit für Nachhaltigkeitsangaben
B2: keine Kennzeichnung ,wenn nachhaltig	Keine GVO-Kennzeichnung erforderlich, wenn Produkt als nachhaltig eingestuft wird, nur Aufnahme in öffentliches Register	Rückverfolgbarkeit GVO
B3: keine Kennzeichnung oder Rückverfolgbarkeit, wenn Produkt auch auf natürlichem Wege oder durch konventionelle Züchtung gewonnen werden kann	GVO-Kennzeichnung nicht erforderlich; nur Aufnahme in öffentliches Register	Rückverfolgbarkeit <u>nicht erforderlich</u>

Tabelle B: Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Szenarien der EU-Kommission¹⁵

¹⁵ https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Gentechnikfrei/Szenarien_der_EU-Kommission_aus_dem_FB_der_gezielten_Konsultation.pdf

Erläuterungen zur Tabelle:

- Szenarien B1 und B2 gehen davon aus, dass innerhalb der Gentechnik-Regulierung ein „Nachhaltigkeitssiegel“ für NGT-Pflanzen eingeführt wird. Die EU-Kommission ging schon in ihrem Bericht im April 2021 davon aus, dass NGTs „zu den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen des Green Deals beitragen können“.¹⁶
- In den Erläuterungen der Kommission werden folgende Kriterien / Aspekte genannt, um als nachhaltig eingestuft zu werden: Pflanzen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Dünger oder natürlichen Ressourcen verringern würden, die widerstandsfähiger gegen Trockenheit, Krankheiten oder Schädlinge sein sollen oder die ein verbessertes Nährstoffprofil hätten. Auch stabilere Ernten, größere Samen oder Früchte werden genannt.
- Die Einstufung könnte zentral über die EFSA oder dezentral durch nationale Behörden erfolgen.
- Bei Szenario B1 ist ein zusätzliches Nachhaltigkeitsiegel vorgesehen (bezogen auf das eingeführte Merkmal) – Gentechnikzeichnung und Rückverfolgbarkeit wären weiter erforderlich.
- Bei Szenario B2 würde bei einem als nachhaltig eingestuften Produkt die Gentechnikzeichnung entfallen, die Pflanze würde lediglich in ein öffentliches Register eingetragen (was genau dort eingetragen wird, wird nicht erläutert). Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit bleiben unverändert (was das genau bedeutet, also ob dies auch eine Nachweispflicht erfordert, steht dort nicht).
- Szenario B3 bezieht sich wieder darauf, wenn NGT-Pflanzen „auch auf natürlichem Wege oder durch konventionelle Züchtung gewonnen werden könnten“. Dann soll jegliche Gentechnikzeichnung und Rückverfolgbarkeit entfallen und die Produkte lediglich in ein öffentliches Register eingetragen werden – unabhängig davon, ob die Pflanze ein Nachhaltigkeitslabel trägt.

AbL-Bewertung:

- ➔ Das Konzept Nachhaltigkeit gegen Rückverfolgbarkeit auszuspielen, ist nicht nachvollziehbar. Es lässt alle Fragen der Koexistenz und Wahlfreiheit außen vor. Zudem haben NGT bisher ihre Nachhaltigkeitsversprechen nicht eingehalten, und es ist zu bezweifeln, dass sich das ändern wird.
- ➔ Nach den Kommissions-Plänen beruht die Nachhaltigkeitseinschätzung allein auf dem gewünschten Merkmal. Zum Zeitpunkt der Risikobewertung ist völlig unklar, wie das Verfahren ausgeht, insoweit sind vorgelagerte Erleichterungen im Verfahren mit der Begründung von Nachhaltigkeit gar nicht logisch denkbar.
- ➔ Parallel zur Gentechnik-Gesetzesinitiative läuft auf EU-Ebene ein Prozess, bei dem ein EU-Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme erarbeitet werden soll.¹⁷ Die dazugehörige Folgenabschätzung und der Entwurf für den Rechtsrahmen ist für das vierte Quartal 2023 vorgesehen - ein halbes Jahr nach dem Gentechnik-Vorschlag (der für das zweite Quartal 2023 anvisiert ist). Dieser EU-Rechtsrahmen zur Nachhaltigkeitsbewertung muss erst einmal abgewartet werden, bevor bei einzelnen Technologien vorgeprescht wird.
- ➔ Die bisherige Gentechnik-Kennzeichnung auf den Produkten selbst muss bestehen bleiben, da dies wichtige Verbraucher:innen-Informationen sind. Auch für die Lebensmittelerzeugung ist dies grundlegend, da nur so die GVO-Freiheit der Produkte sichergestellt werden kann, der Eintrag in ein Register ist komplett unzureichend. Auch nachhaltige NGT-Lebensmittel müssen aus Gründen der Transparenz als Gentechnik gekennzeichnet werden.
- ➔ Szenario B3 passt nicht in die vorgestellte Systematik. Es muss dem A-Bereich zugeordnet werden. Dieses Szenario verdeutlicht, dass nahezu alle wichtigen Aspekte der Regulierung abgeschafft werden sollen: Jegliche Gentechnikzeichnung und Rückverfolgbarkeit sollen entfallen, genauso wie Risikoprüfung und Nachweispflicht. Das ist nicht akzeptabel.

¹⁶ https://ec.europa.eu/food/plants/genetically-modified-organisms/new-techniques-biotechnology/ec-study-new-genomic-techniques_en

¹⁷ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13174-Nachhaltiges-EU-Lebensmittelsystem-neue-Initiative_de

- Auch Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit sind in jedem Fall sicherzustellen, nur so ist eine Kontrolle und die Möglichkeit einer Rückholbarkeit und eine Schadenshaftung im Gefahrenfall möglich.
- Nachhaltigkeitsbewertung sagt nichts über das Risiko der NGT-Pflanzen aus und darf eine umfassende Risikoprüfung nicht ersetzen. Ein Produkt kann nur dann nachhaltig sein, wenn es auch sicher ist. Denn die zu prüfenden Risiken betreffen die Gesundheit und Umweltbelange.
- Nachhaltigkeit allein an dem gewünschten eingeführten Merkmal des GVO zu bewerten, konterkariert die Gründe für die Regulierung von Gentechnik.
- Die Einführung von Nachhaltigkeitskriterien in die Regulierung der Gentechnik verlagert Entscheidungen an Institutionen, die keine Kompetenz auf diesem Gebiet haben.

Fazit: Auch Szenario B1 bis B3 sind abzulehnen. Eine Nachhaltigkeitsbewertung sollte ausserhalb der Gentechnik-Regulierung stattfinden (s. C) und kann nicht aufgrund einzelner Merkmale geprüft werden. Ein Nachhaltigkeitsiegel darf die Risikoprüfung, das Zulassungsverfahren, die Nachweis- und Kennzeichnungspflicht und andere Elemente der Regulierung nicht aushebeln. Nur sichere Lebensmittel sind nachhaltig und die Wahlfreiheit und das Recht auf gentechnikfreie Erzeugung dürfen nicht torpediert werden.

C) Nachhaltigkeitsvorschriften

Szenario	Zulassung
O: Der heutige Rechtsrahmen gilt unverändert	Zulassung wie heute: keine Nachhaltigkeits-Anforderungen / -Anreize für die Zulassung
C1: Nachhaltigkeits <u>anreize</u> für die Zulassung	Positive regulatorische Anreize (regulatorische und wiss. Beratung vor und während des Zulassungsverfahrens; Erleichterung der Zulassung (Verzicht auf Gebühren, schnellere Verfahren, Erlaubnis Nachhaltigkeits-Angaben auf Produkt zu schreiben)
C2: Anforderungen an die Nachhaltigkeit: Keine Genehmigung, wenn sie der Nachhaltigkeit abträglich sind	NGT-Pflanzen mit Merkmalen, die den Nachhaltigkeitszielen abträglich sind, werden nicht zugelassen

Tabelle C: Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Szenarien der EU-Kommission¹⁸

Erläuterungen zur Tabelle:

- Szenario C1 sieht vor, dass als nachhaltig eingestufte NGT-Pflanzen Anreize im Prüfungsverfahren bekommen sollen (bspw. Beratung, geringere/keine Gebühren, schnellere Verfahrensdauer, Kennzeichnung nachhaltigkeitsbezogener Angaben auf dem Endprodukt).
- Szenario C2 sieht vor NGT-Pflanzen nicht zuzulassen, wenn deren Merkmal der Nachhaltigkeit abträglich seien. Dies könnten bspw. NGT-Pflanzen sein, die zu einer Zunahme des Pestizidverbrauchs, von Düngemitteln etc. führen.

AbL-Bewertung:

- Anreize für vermeintlich nachhaltige NGT-Pflanzen zu schaffen, ist fragwürdig. Ein solches Vorgehen würde als „nachhaltig“ eingestufte NGT-Produkte bevorzugen – anders erzeugte wirklich nachhaltige Produkte (bspw. durch konventionelle Züchtung) wären benachteiligt. Diese einseitige Bevorzugung einer Technik ist abzulehnen.
- Eine Nachhaltigkeitsbewertung von Lebensmitteln ist durchaus ein zu überlegendes Instrument. Dies darf sich aber nicht allein auf neue Gentechnik beziehen und schon gar nicht in einer Gentechnik-Regulierung installiert werden. Die Bevorzugung einzelner Techniken – anstatt systemischer Betrachtung

¹⁸ https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Gentechnikfrei/Szenarien_der_EU-Kommission_aus_dem_FB_der_gezielten_Konsultation_pdf.pdf

– ist wissenschaftlich fragwürdig und kann das System nachhaltiger Bewertung von Lebensmitteln die Glaubwürdigkeit entziehen.

- ➔ Zur Nachhaltigkeitsbewertung braucht es eine eigenständige Regulierung und einen eigenständigen Prüfprozess einer unabhängigen Behörde. Diese muss interdisziplinär besetzt sein, das Verfahren transparent, es müssen umfangreiche Daten vorgelegt werden, unabhängige Überprüfungen müssen in die Bewertung mit einbezogen werden etc.
- ➔ Es müssen wissenschaftlich fundierte Kriterien entwickelt werden, die den gesamten Lebenszyklus der Pflanze einbeziehen und das Anbausystem. Die Reduktion auf gewünschte Einzelmerkmale wird der Komplexität der Nachhaltigkeitsdimensionen nicht gerecht. Zudem müssen real existierende Pflanzen beurteilt werden sowie das gesamte Produktionssystem – und nicht hypothetische Industrieversprechen von Pflanzen.

Weitere Punkte:

- Die Szenarien gehen davon aus, dass es kein nationales opt/out für diese neuen Gentechnik-Verfahren geben wird. Warum das so sein soll, wird nicht begründet. Dabei ist opt/out ein erkämpftes Recht der Mitgliedstaaten, den Anbau von Gentechnik-Pflanzen aus nationalen Gründen im Zuge des Zulassungsverfahrens oder nach europäischer Zulassung verbieten zu können.

AbL-Forderungen

Die von der EU-Kommission geplanten Szenarien zur Deregulierung neuer Gentechnik-Pflanzen sind abzulehnen, weil sie wichtige Errungenschaften der EU: Vorsorgeprinzip, hohe Lebensmittelstandards, Wettbewerbsvorteile der europäischen Bäuer:innen und der ganzen Lebensmittelerzeugungskette sowie die Wahlfreiheit aller Betroffenen torpediert. Stattdessen müssen auch die neuen Gentechnik-Verfahren nach dem bestehenden EU-Gentechnikrecht reguliert bleiben, nur so ist eine gentechnikfreie konventionelle und ökologische Lebensmittelerzeugung sicherzustellen.

Die EU-Kommission muss ihre geplanten Szenarien unverzüglich veröffentlichen und den Konsultationsprozess neu starten, damit die Betroffenen die Möglichkeit haben, die Folgen der von der Kommission vorgeschlagenen faktischen Deregulierungsoptionen umfassend zu bewerten.

Die Bundesregierung und andere Mitgliedstaaten sind aufgefordert, dies ebenso von der Kommission einzufordern und sich gleichzeitig für eine strikte Regulierung aller Gentechnik-Organismen einzusetzen.

Die AbL fordert im Einzelnen:

- Alle Gentechnik-Pflanzen – sowohl alte als auch neue Gentechnik – müssen weiterhin nach bestehendem Gentechnikrecht reguliert bleiben. Entsprechend sind die Deregulierungsszenarien der EU-Kommission abzulehnen, weil sie wichtige EU-Standards torpedieren würden.
- Einzelne Kategorien von GVO zu schaffen, die anders oder gar nicht reguliert werden, ist wissenschaftlich nicht begründbar, widerspricht dem Vorsorgeprinzip und der prozessorientierten Regulierung.
- Der EuGH hat klargestellt, dass auch neue GVOs Gentechnik sind und als solche nach Gentechnikrecht zu regulieren sind. Dies ist von der EU-Kommission umzusetzen und nicht zu hintertreiben. Es gibt keinerlei Erfahrungen mit den NGTs und keine systematische Risikoprüfung, sie pauschal als sicher einzustufen ist ohne jede wissenschaftliche und praktische Grundlage.
- Alle GVOs müssen einer umfassenden Risikoprüfung unterzogen werden.
- Alle GVOs müssen, sofern sie in die EU importiert oder hier angebaut werden sollen, einem Zulassungsverfahren unterzogen werden – dazu gehört auch, dass die Hersteller:innen ein Nachweisverfahren liefern und sie der Kennzeichnungspflicht unterliegen. Eine Zulassung erfolgt begrenzt und muss regelmäßig überprüft werden.

- Alle GVOs müssen transparent am Produkt gekennzeichnet werden, vom Saatgut bis zum Teller, damit die gesamte Lebensmittelerzeuger:innen-Kette aber auch die Verbraucher:innen selbstbestimmt entscheiden können, was sie aussäen, verfüttern, verarbeiten, handeln und essen.
- Nationale Verbotsmöglichkeiten wie das opt/out sind beizubehalten.
- Die Kommission schlägt zwei neue Prämissen der Bewertung vor, die beide höchst zweifelhaft sind. Für die Risikoprüfung ist es egal, ob die Produkte auch auf anderem Wege hätten erzeugt werden können. Entscheidend ist, dass Gentechnik im Züchtungsprozess eingesetzt wurde, die spezifischen Risiken sind zu prüfen und es muss an der prozessorientierten Regulierung und dem EU-Vorsorgeprinzip festgehalten werden.
- Eine Bewertung der Nachhaltigkeit von Lebensmittelsystemen kann sinnvoll sein, darf aber nicht die gentechnische Risikoprüfung und Kennzeichnung unterlaufen. Nur sichere Produkte können nachhaltig sein. Die Gesellschaft hat ein Recht zu wissen, ob die Produkte mit der Risikotechnologie Gentechnik erzeugt wurden. Um Nachhaltigkeit zu bewerten, braucht es wissenschaftliche Kriterien, ein eigenständiges Prüf- und Regelungssystem, und eine systemische Betrachtung des gesamten Lebensmittelzyklus. Die Prüfung auf einzelne gewünschte Merkmale zu reduzieren, widerspricht dem Nachhaltigkeitsgedanken und ist Greenwashing. Einzelnen Techniken mit vermeintlicher Nachhaltigkeit ökonomische Anreize durch Verfahrenserleichterungen zu verschaffen ist weder unter dem Gesichtspunkt der Risikoprüfung, Nachverfolgbarkeit von GVO noch der Nachhaltigkeit begründbar.

Entsprechend fordert die AbL die EU-Kommission auf, ihre Deregulierungspläne zurückzuziehen, da sie eine gentechnikfreie Lebensmittelerzeugung unmöglich machen würde. Mindestens muss die EU-Kommission ihre Pläne umgehend veröffentlichen und einen transparenten Diskurs ermöglichen. Bislang wurden nur einige wenige Organisationen in die Pläne eingeweiht. Deswegen muss sie die Konsultation im Gesetzgebungsprozess wiederholen, damit alle möglichen Teilnehmer:innen wissen, zu welchen geplanten Maßnahmen und Szenarien sie sich äußern sollen.

Die AbL fordert zudem Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir und Bundesumweltministerin Steffi Lemke auf, bei der EU-Kommission Transparenz einzufordern und gegen die Pläne der EU-Kommission vorzugehen. Die Bundesregierung muss sich klar für eine Beibehaltung der Regulierung aller neuen und alten Gentechnik-Verfahren einsetzen. Nur so kann die gentechnikfreie Lebensmittelerzeugung und die Wahlfreiheit sichergestellt werden.